

Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung

Vom 29. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-27)

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. September 2008 in Kraft.

Der Text ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstelle ist in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie aufgrund von § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Studiengang

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Verlauf und Abschluss des Studiums

§ 6 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums sowie Lehrveranstaltungen

§ 7 Studienplan

§ 8 Erwerb von Leistungsnachweisen

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Leistungskontrollen

§ 10 Bewertung

§ 11 Versagung und Entziehung von Leistungsnachweisen

§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Krankheit oder Behinderung

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Untertitel: Zulassungsklausuren für die Zwischenprüfung

§ 13 Gegenstände der Abschlussklausuren

§ 14 Zulassung zu den Abschlussklausuren

§ 15 Frist für das Bestehen der Abschlussklausuren

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Befreiung von den besonderen Zulassungsvorausset-

zungen

2. Untertitel: Zwischenprüfung

- § 17 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungsorgan
- § 19 Prüfer bzw. Prüferinnen sowie Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen
- § 20 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 21 Teilprüfungen der Zwischenprüfung
- § 22 Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen
- § 23 Meldung zu den Teilprüfungen, Meldefristen
- § 24 Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung
- § 25 Bewertung
- § 26 Wiederholung von Teilleistungen, Meldung
- § 27 Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen
- § 28 Folgen nicht frist- oder formgerechter Meldung zur Wiederholungsprüfung
- § 29 Rücktritt, Versäumnis
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Ungültigkeit der Prüfung
- § 32 Bestehen und Nichtbestehen
- § 33 Einsichtnahme
- § 34 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

3. Untertitel: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene

- § 35 Allgemeine Voraussetzungen
- § 36 Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen
- § 37 Zulassungsklausuren
- § 38 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 39 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

3. Titel: Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene

- § 40 Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene als Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 41 Gegenstände, Zulassung
- § 42 Leistungsnachweise, Anforderungen
- § 43 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

2. Untertitel: Fachspezifischer Fremdsprachennachweis

- § 44 Fachspezifischer Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 45 Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise
- § 46 Anerkennung gleichwertiger Leistungen

3. Untertitel: Praktische Studienzeiten

- § 47 Teilnahme an praktischen Studienzeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 48 Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 25 JAPO
- § 49 Bescheinigung über die Teilnahme
- § 50 Anerkennung von praktischen Studienleistungen

3. Abschnitt: Juristische Universitätsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

- § 51 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung
- § 52 Prüfungsleistungen
- § 53 Prüfungsorgan
- § 54 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 55 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 56 Zeitpunkt der Prüfung
- § 57 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich

2. Titel: Studienbegleitende Leistungskontrollen

- § 58 Angebot von studienbegleitenden Leistungskontrollen
- § 59 Zulassung zu studienbegleitenden Leistungskontrollen
- § 60 Durchführung, Bewertung und Wiederholung studienbegleitender Leistungskontrollen
- § 61 Seminar
- § 62 Mitteilung der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- § 63 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

3. Titel: Studienabschließende Klausur

- § 64 Regeltermin, Meldung zur studienabschließenden Klausur
- § 65 Zulassung zur studienabschließenden Klausur
- § 66 Gegenstand, Durchführung und Bewertung der studienabschließenden Klausur
- § 67 Wiederholung der studienabschließenden Klausur
- § 68 Freiversuch und Notenverbesserung

4. Titel: Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- § 69 Prüfungsgesamtnote
- § 70 Bescheinigung der Prüfungsergebnisse

5. Titel: Ausschluss von der Teilnahme; Rücktritt, Versäumnis; Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit; Nachteilsausgleich

- § 71 Ausschluss von der Teilnahme
- § 72 Rücktritt, Versäumnis
- § 73 Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit
- § 74 Nachteilsausgleich

6. Titel: Einsichtnahme

- § 75 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

4. Abschnitt: Studienberatung

- § 76 Zentrale Studienberatung
- § 77 Fachstudienberatung

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 78 Vorrang der JAPO
- § 79 Verweisungen
- § 80 Inkrafttreten; zeitlicher Geltungsbereich; Außerkrafttreten
- § 81 Übergangsbestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang sowie die in diesem Studiengang abzulegenden Universitätsprüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO).

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar bzw. Rechtsreferendarin (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 JAPO beträgt für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre (Semester).

(2) ¹Als Semester im Sinn dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten alle Fachsemester. ²Als Fachsemester zählen diejenigen Semester, in denen eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung bestanden hat, ohne dass eine Beurlaubung erfolgt ist.

(3) Die Regelstudienzeit verlängert sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und um die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Verlauf und Abschluss des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studierenden Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in Grundkursen werden die Studierenden mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen vertieft und erweitert sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO. ³Auf dieser Grundlage sind die Übungen für Fortgeschrittene zu besuchen; Seminare können angeboten werden, wobei Letztere bereits in der Grundphase absolviert werden können. ⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktbereich.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase wird den Studierenden durch Examenskurse, Klausurenkurse und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommenung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht. ²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) Das Studium wird mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen.

(6) ¹Die Erste Juristische Prüfung setzt sich aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 JAPO). ²Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung wird zu 70 vom Hundert aus der Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie zu 30 vom Hundert aus der Note der Juristischen Universitätsprüfung errechnet.

(7) Die Erste Juristische Staatsprüfung und deren Voraussetzungen werden durch die JAPO geregelt.

(8) Die Juristische Universitätsprüfung und deren Voraussetzungen sind im 3. Abschnitt dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums sowie Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von dem bzw. der Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich.

(2) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 vom Hundert Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ³Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten.

(3) ¹Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts:
 - Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte vertieft,
 - Römische Rechtsgeschichte,
 - Römisches Privatrecht,
 - Kirchenrecht in der europäischen Rechtsentwicklung,
 - Rechtsphilosophie,
 - Staatsstrukturen und Staatsideen,
 - Rechtssoziologie,
 - Methodenlehre des Rechts,
 - Rechtstheorie;
2. Wirtschaft und Steuern:
 - Handelsrecht und Personengesellschaftsrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - Wertpapierrecht,
 - Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht,
 - Europäisches Gesellschaftsrecht,
 - Recht des unlauteren Wettbewerbs,
 - Deutsches und Europäisches Markenrecht,
 - Urheberrecht und Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
 - Steuerrecht (Abgabenordnung, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht);
3. Europäischer und Internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr:
 - Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht,
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Privatrecht,
 - Binnenmarktrecht,
 - Europäisches Kartellrecht,

- Internationales Handelsrecht und Internationale Schiedsgerichtsbarkeit;
- 4. Arbeit und Soziales:
 - Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung),
 - Europäisches Arbeitsrecht,
 - Arbeitsgerichtliches Verfahren,
 - Sozialrecht (Grundlagen des Sozialrechts, Soziale Sicherungssysteme, Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz im Sozialrecht),
 - Europäisches Sozialrecht,
 - Examinatorium;
- 5. Kriminalwissenschaften:
 - Strafrecht vertieft,
 - Sanktionenrecht,
 - Delikte gegen die Allgemeinheit,
 - Wirtschaftsstrafrecht,
 - Medien- und Computerstrafrecht,
 - Medizinstrafrecht,
 - Europäisches Strafrecht und Strafrechtsvergleichung,
 - Strafprozessrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - Jugendstrafrecht,
 - Strafvollzugsrecht,
 - Kriminologie;
- 6. Politik, Regierung, Verwaltung:
 - Staatsstrukturen und Staatsideen,
 - Regierungs- und Verwaltungsorganisation,
 - Staatsrecht vertieft,
 - Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - Besonderes Verwaltungsrecht,
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht,
 - Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- 7. Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht:
 - Europäisches Verfassungsrecht,
 - europäischer Grundrechtsschutz,
 - Europäisches Verwaltungsrecht,
 - europäisches Rechtsschutzsystem,
 - Universelles Völkerrecht,
 - Internationale Organisationen einschließlich Internationale Gerichtsbarkeit,
 - Internationales Vertragsrecht,
 - Wirtschaftsvölkerrecht und WTO.

²In einzelnen Schwerpunktbereichen können nach dem Studienplan (§ 7) auch Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen) angeboten werden.

(4) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die Recht sprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 2 JAPO).

(5) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in Pflichtveranstaltungen vermittelt. ²Pflichtveranstaltungen sind solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) oder der Juristischen Universitätsprüfung vermitteln. ³Daneben werden ergänzende und vertiefende Veranstaltungen sowie sonstige Wahlveranstaltungen angeboten.

§ 7 Studienplan

¹Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät stellt einen Studienplan auf, der den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Der Studienplan hat für die Studierenden empfehlenden Charakter. ³Er stellt die Grundlage für die Lehrplanungen der Juristischen Fakultät dar. ⁴Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird von dem Fakultätsrat ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung sind im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung die im 2. Abschnitt und im Hinblick auf die Juristische Universitätsprüfung die im 3. Abschnitt genannten Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) ¹In Lehrveranstaltungen, die nicht im 2. oder 3. Abschnitt geregelt sind, können nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin Leistungsnachweise erworben werden. ²Sie sind im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung sowie die Juristische Universitätsprüfung nicht erforderlich.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Leistungskontrollen

(1) ¹Leistungskontrollen können insbesondere in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. ²Klausuren sind unter Prüfungsbedingungen anzufertigen. ³Durch Bestehen der Leistungskontrollen werden die Leistungsnachweise erworben.

(2) ¹Die Durchführung der Leistungskontrollen, insbesondere die Auswahl der Aufgaben, die Zulassung von Hilfsmitteln, die Abnahme und Bewertung von Leistungen und die Ausstellung der Leistungsnachweise, liegt in der Verantwortung des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Verfahrensmängel bei der Durchführung der Leistungskontrollen sind unverzüglich schriftlich bei dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin geltend zu machen. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Durchführung der Leistungskontrollen ein Monat verstrichen ist.

(3) ¹Bei der Teilnahme an Leistungskontrollen dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(4) ¹Das Bestehen einer Leistungskontrolle wird von dem Dozenten bzw. der Dozentin der Lehrveranstaltung durch Ausstellen des Leistungsnachweises bescheinigt. ²In dem entsprechenden Leistungsnachweis wird die Bewertung der Leistungen mit Note und Punktzahl (§ 10 Abs. 1) eingetragen. ³Sind zwei Leistungen derselben Art bestanden, soll nur die bessere beziehungsweise bei gleicher Bewertung die frühere eingetragen werden.

§ 10 Bewertung

(1) ¹Die Bewertung der Leistungskontrollen richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 JAPO nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung. ²Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird.

(2) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine bzw. ihre Prüfungsleistung von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach Ausgabe der Klausurarbeiten durch die Aufsicht aufgefunden werden, sofern der betroffene Prüfungsteilnehmer nicht glaubhaft macht, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Diese Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu erfolgen. ⁴Ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen

Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Stellt sich bezüglich einer für den Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ein Fall des Abs. 2 nachträglich heraus, so kann die Wiederholung der betreffenden Leistung innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, falls der betreffende Leistungsnachweis nicht bereits im letzten Wiederholungsversuch erworben wurde.

(4) ¹Klausuren, Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen übereinstimmen, sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Dies gilt nicht für eine Arbeit, deren Verfasser bzw. Verfasserin glaubhaft macht, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig angefertigt hat und dass die Arbeit ohne seinen bzw. ihren Vorsatz zur Herstellung der mit ihr übereinstimmenden Arbeit benutzt wurde. ³Diese Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu erfolgen.

(5) Anträge auf Nachkorrektur (Remonstration) sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin einzureichen.

(6) Entscheidungen, die in die Rechte der Prüfungsteilnehmer eingreifen, sind dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Versagung und Entziehung von Leistungsnachweisen

(1) Wurde die Zulassung zu der betreffenden Lehrveranstaltung oder zu der Erbringung einzelner Leistungen, eine Fristverlängerung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so ist die betreffende Leistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(2) ¹Für alle in Abs. 1 genannten Maßnahmen ist der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin zuständig. ²Ist der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin verhindert oder hält er bzw. sie keine Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät mehr ab, so entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Krankheit oder Behinderung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird ermöglicht. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Erbringung und Wiederholung von Studienleistungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; für Prüfungsleistungen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Verlängerung der vorgesehenen Frist unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu beantragen und die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Zeugnisse vorzulegen; der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Zeugnisses eines oder einer von ihm bzw. ihr benannten Arztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin verlangen. ⁴Im Falle der Verhinderung der Ablegung von Teilleistungen der Zwischenprüfung sind abweichend von Satz 3 amtsärztliche Zeugnisse innerhalb der für die Meldung zu der entsprechenden Teilprüfung genannten Fristen beim Prüfungsamt vorzulegen. ⁵Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Bewerber bzw. die Bewerberin durch ein ärztliches, im Fall der Zwischenprüfung durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Studiendekan bzw. die Studiendekanin dem Bewerber bzw. der Bewerberin auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen innerhalb der für die Meldung zu der entsprechenden Teilprüfung genannten Fristen zu gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Untertitel: Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

§ 13 Gegenstände der Abschlussklausuren

(1) ¹In den Grundkursen I und II der Hauptfächer Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet. ²Gegenstand der Abschlussklausur ist der jeweilige Gegenstand des Grundkurses, in den Grundkursen II auch des Grundkurses I. Der Grundkurs Bürgerliches Recht II besteht aus den Teilen IIa (vertragliche Schuldverhältnisse) und IIb (gesetzliche Schuldverhältnisse).

(2) Folgende Abschlussklausuren müssen als Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden werden:

1. im Grundkurs Bürgerliches Recht I oder II für die Teilprüfung im Bürgerlichen Recht,
2. im Grundkurs Öffentliches Recht I oder II für die Teilprüfung im Öffentlichen Recht und
3. im Grundkurs Strafrecht I oder II für die Teilprüfung im Strafrecht.

§ 14 Zulassung zu den Abschlussklausuren

(1) Die Zulassung zu den Abschlussklausuren erfolgt durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin der jeweiligen Vorlesung im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

(2) Die Zulassung setzt eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester voraus.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt auf fristgerechten Antrag. ²Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Form, Fristen und Termine für die Antragstellung, werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Frist für das Bestehen der Abschlussklausuren

(1) Die Abschlussklausuren im Sinn des § 13 Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters bestanden werden.

(2) ¹Ist ein Studierender bzw. eine Studierende unbeschadet der Regelung des § 12 aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, gehindert, bis zum Ende des zweiten Semesters an einer oder mehreren der nach § 13 Abs. 2 erforderlichen Abschlussklausuren teilzunehmen, oder hat er oder sie zwar an einer oder mehreren dieser Abschlussklausuren teilgenommen, aber infolge einer nicht zu vertretenden Prüfungsunfähigkeit bis zum Ende des zweiten Semesters kein Ergebnis erzielt, so bewilligt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf unverzüglichem schriftlichen Antrag eine Verlängerung um ein Semester. ²In dem Antrag sind bisherige Teilnahmeversuche an den Abschlussklausuren und gegebenenfalls ihre Ergebnisse sowie die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist anzugeben. ³Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung beizufügen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Das ärztliche Zeugnis ist unverzüglich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu übersenden. ⁶Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Zeugnisses eines oder einer von ihm bzw. ihr benannten Arztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin verlangen. ⁷Studierende, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, müssen die Prüfungsunfähigkeit unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur geltend machen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Befreiung von den besonderen Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen inländischer und ausländischer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ⁵Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Berechtigt die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule dort zur Teilnahme an der Zwischenprüfung, was auf Verlangen durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

2. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 17 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. ³Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zur Fortsetzung des Studiums und ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene (§§ 35 bis 39) und zum Studium im Schwerpunktbereich (§ 57).

§ 18 Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin verantwortlich; er bzw. sie wird von dem Prüfungsamt unterstützt und trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 19 Prüfer bzw. Prüferinnen und Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen

(1) Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin bestellt.

(2) Zu Prüfern bzw. Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin vorgenommen.

(4) Der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin wählt aus den von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin bestellten Prüfern bzw. Prüferinnen die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen aus.

§ 20 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung besitzt und
 2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender bzw. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(2) ¹Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Universität Würzburg seit dem ersten Semester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung eingeschrieben sind. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich. ³Dieser Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu richten. ⁴Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und gegebenenfalls welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen von jeweils zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach abgenommen werden. ²Die Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern werden im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht in den jeweiligen Grundkursen III, im Strafrecht im Grundkurs III oder IV geschrieben. ³Sie erstrecken sich auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung, beziehen aber im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht die Gegenstände der jeweiligen Grundkurse I und II, im Strafrecht auch des Grundkurses III mit ein.

(3) ¹Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. ²Die Prüfungen werden nach Wahl des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin in den Lehrveranstaltungen Rechtsgeschichte I oder II oder Rechtsphilosophie I oder II abgenommen.

§ 22 Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen

An einer Teilprüfung in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen I oder II bestanden hat.

§ 23 Meldung zu den Teilprüfungen, Meldefristen

(1) ¹Für jede Teilprüfung der Zwischenprüfung und für jeden Prüfungstermin müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt gesondert melden. ²Dies gilt auch im Fall des Nichtbestehens oder des Nichtantritts für Wiederholungsteilprüfungen nach §§ 26 und 27.

(2) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der bzw. die Studierende eines der in § 21 Abs. 3 genannten Fächer aus.

§ 24 Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt werden. ²Jede Teilprüfung muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erstmals abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Studierender bzw. eine Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung, dass er bzw. sie diese spätestens zum Ende des vierten Semesters erstmals abgelegt haben kann, oder legt er bzw. sie die Prüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ab, gelten die nach Abs. 1 noch ausstehenden Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG).

(3) ¹Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin geltend und glaubhaft zu machen. ²Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. ³Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 10 Abs. 1.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen selbstständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin zur Verfügung steht oder
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten. ⁴Werden zwei Prüfer bzw. Prüferinnen tätig, ergibt sich die Note aus der Summe der Einzelbewertungen, geteilt durch zwei. ⁵Ergibt die Note den Punktwert 3,5 oder weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, so entscheidet ungeachtet des Satzes 4 der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin.

§ 26 Wiederholung von Teilleistungen, Meldung

¹Die Teilleistungen der Zwischenprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, jeweils einmal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholung einer Teilprüfung ist eine Meldung nach § 23 erforderlich. ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie vergleichbare Misserfolge bei anderen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) sind zu berücksichtigen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig.

§ 27 Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin nicht wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Ein Antrag auf Nachfrist ist schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu stellen.

(2) ¹Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen nach Abs. 1 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin geltend und glaubhaft zu machen. ²Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. ³Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Wird die entsprechende Lehrveranstaltung aus den Hauptfächern (§ 21 Abs. 2 Satz 1) innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums nicht angeboten, so wird außerhalb der Lehrveranstaltungen eine schriftliche Prüfung anberaumt, an der zum Zwecke der Wiederholung teilzunehmen ist. ²Wird im Zeitraum des Abs. 1 die entsprechende Lehrveranstaltung im Grundlagenfach nicht angeboten, so findet die Prüfung in einer der anderen in § 21 Abs. 2 Satz 2 genannten Lehrveranstaltungen statt. ³Finden mehrere dieser Lehrveranstaltungen statt, kann der Bewerber bzw. die Bewerberin die Lehrveranstaltung, in der er bzw. sie die Prüfung ablegen will, auswählen. ⁴Findet keine der in § 21 Abs. 2 Satz 2 genannten Veranstaltungen in diesem Zeitraum statt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 28 Folgen nicht frist- oder formgerechter Meldung zur Wiederholungsprüfung

¹Im Falle nicht frist- oder formgerechter Meldung zu einer Teilprüfung innerhalb der Wiederholungsfrist nach § 27 Abs. 1 gilt der Wiederholungsversuch der betreffenden Teilprüfung als nicht bestanden. ²Handelt es sich bei der betreffenden Teilprüfung um den letzten Wiederholungsversuch, so gilt die Teilprüfung und damit die gesamte Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 29 Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin nach der Zulassung zu einer Teilprüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er bzw. sie ohne triftige Gründe die Teilprüfung, so wird die jeweilige Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss grundsätzlich ein Zeugnis eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin oder eines bzw. einer von der Universität benannten Arztes bzw. Ärztin über Art und Dauer der Erkrankung vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Das ärztliche Zeugnis ist unverzüglich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu übersenden. ⁵Für Studierende, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Zwischenprüfungsklausur zu erfolgen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit in Abs. 2 bis 4 keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er bzw. sie die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(3) Dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 2 als nicht bestanden, so erteilt ihm bzw. ihr der Studiendekan bzw. die Studiendekanin hierüber einen Bescheid. ²Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 33 Einsichtnahme

¹Für das Recht des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin auf Einsichtnahme in seine bzw. ihre bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 34 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung im Sinn des Abs. 1 oder 2 wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Untertitel: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene

§ 35 Allgemeine Voraussetzungen

Die Zulassung zur Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt

1. die Einschreibung in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester sowie
2. die in allen Teilprüfungen bestandene Zwischenprüfung voraus.

§ 36 Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ist neben den Voraussetzungen des § 35 eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen in einem dieser beiden Fächer. ²Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) ¹Der Aufgabentext für die Hausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen wird in der letzten Woche der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters als Ferienhausarbeit für eine Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. ²Die Bearbeitungszeiten für die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Jede für den Erwerb eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Bearbeitung zählende Hausarbeit ist mit einer von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin zu unterschreibenden Erklärung abzuschließen, dass er bzw. sie diese Hausarbeit selbstständig angefertigt hat.

(4) Die Abgabe einer Hausarbeit setzt die Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem Semester des festgesetzten Abgabetermins voraus.

§ 37 Zulassungsklausuren

(1) Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung Familienrecht oder der Vorlesung Erbrecht ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und § 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht. ²Die Abschlussklausur kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung Kommunalrecht oder der Vorlesung Sicherheits- und Polizeirecht ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht. ²Die Abschlussklausur kann beliebig oft wiederholt werden.

(3) ¹In den Vorlesungen zum Familienrecht, zum Erbrecht, zum Kommunalrecht sowie zum Sicherheits- und Polizeirecht wird je eine Abschlussklausur gestellt und bewertet. ²Ihre Bearbeitungsdauer wird von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin festgelegt und beträgt mindestens sechzig und maximal einhundertzwanzig Minuten.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren nach Abs. 1 bis 3 ist eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester.

§ 38 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden als Leistungsnachweise im Sinn dieses Untertitels angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ⁵Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

3. Titel: Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene

§ 40 Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht oder von den bayerischen juristischen Fakultäten bestimmten gleichwertigen Veranstaltungen erfolgreich teilnehmen und hierüber jeweils einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 41 Gegenstände, Zulassung

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) erstrecken sich auf den jeweils fachrelevanten Stoff der Pflichtfächer nach § 18 JAPO.

(2) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Zulassungsvoraussetzungen sind die in §§ 35 bis 37 genannten Anforderungen. ³Die §§ 38 und 39 gelten entsprechend.

(3) Übungen für Fortgeschrittene können beliebig oft wiederholt werden.

§ 42 Leistungsnachweise, Anforderungen

(1) ¹Für den Erwerb des Leistungsnachweises werden in jeder Übung für Fortgeschrittene zwei zweistündige Klausuren und eine Hausarbeit gestellt und bewertet. ²Es können in einer Übung für Fortgeschrittene nach Bestimmung durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin auch drei zweistündige Klausuren gestellt und bewertet werden, die neben der Hausarbeit für den Erwerb des Leistungsnachweises zählen. ³Die Hausarbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.

(2) ¹Die Erteilung des Leistungsnachweises über das Bestehen einer Übung für Fortgeschrittene setzt voraus, dass eine dafür zählende Klausur und eine Hausarbeit bestanden wurden (§ 10 Abs. 1). ²Klausur und Hausarbeit müssen nicht im selben Semester bestanden werden, wobei in beiden betroffenen Semestern eine Zulassung zur jeweiligen Übung erfolgen muss.

§ 43 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 JAPO und nach Abs. 3 ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig. ²Eine Anerkennung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ³Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Für Leistungsnachweise deutscher Universitäten außerhalb Bayerns ist eine Anerkennung nur erforderlich, wenn aus dem Leistungsnachweis nicht ersichtlich ist, dass er auf der Grundlage einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Hausarbeit und einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Klausur ausgestellt wurde. ²Für eine Anerkennung ist Voraussetzung, dass der oder die Studierende eine Bescheinigung derjenigen Universität, an welcher der Leistungsnachweis erbracht worden ist, vorlegt, aus der sich die Norm der Juristenausbildungsprüfungsordnung des betreffenden Bundeslandes ergibt, welche die Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene regelt.

(3) ¹Teilleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

2. Untertitel: Fachspezifischer Fremdsprachennachweis

§ 44 Fachspezifischer Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 2 JAPO an einer mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassenden fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 45 Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise nach § 44 erbracht werden können, werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin vor der Vorlesungszeit des Semesters ortsüblich bekannt gemacht. ²Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 44 kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen oder von Vorkenntnissen gefordert werden.

(2) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nach § 44 gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹In den Lehrveranstaltungen nach § 44 wird jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet oder eine circa 30-minütige mündliche Prüfung abgehalten. ²Die Erteilung des Leistungsnachweises setzt das Bestehen der Abschlussklausur bzw. der mündlichen Prüfung voraus.

§ 46 Anerkennung gleichwertiger Leistungen

¹Für die Anerkennung gleichwertiger Leistungsnachweise oder Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JAPO ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Untertitel: Praktische Studienzeiten

§ 47 Teilnahme an praktischen Studienzeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

¹Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 25 JAPO in der vorlesungsfreien Zeit, frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters, insgesamt mindestens drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilnehmen. ²Die drei Monate können nach § 25 Abs. 1 Satz 3 JAPO in höchstens drei Abschnitte von jeweils mindestens einem Monat Dauer bei einer oder mehreren Stellen unterteilt werden.

§ 48 Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 25 JAPO

Die drei Monate praktischer Studienzeit haben sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 JAPO auf mindestens zwei der Gebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen von einem Juristen bzw. einer Juristin betreut werden.

§ 49 Bescheinigung über die Teilnahme

Über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten muss zur Vorlage bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nach § 25 Abs. 4 JAPO eine Bescheinigung ausgestellt werden, die erkennen lässt,

- in welchem Zeitraum und
 - in welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht)
- die Ausbildung absolviert wurde.

§ 50 Anerkennung von praktischen Studienleistungen

¹Eine Anerkennung von praktischen Studienleistungen, die vor dem Vorlesungsschluss des zweiten Semesters abgeleistet wurden, kommt nicht in Betracht. ²Für die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist nach § 22 Abs. 2 JAPO das Landesjustizprüfungsamt zuständig.

3. Abschnitt: Juristische Universitätsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 51 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die Prüfungsgebiete des von ihm bzw. ihr gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 52 Prüfungsleistungen

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:

1. einer studienbegleitenden Leistungskontrollklausur (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 JAPO);
2. einer schriftlichen Seminararbeit aus dem gewählten Schwerpunktbereich, über die im Rahmen eines Seminars zu referieren ist, (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 JAPO) und
3. einer studienabschließenden Klausur mit einer Dauer von fünf Stunden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließender Leistung.

(2) Die drei Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (§ 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen dürfen sich bei der Ablegung der Teilprüfungen im Sinn des Abs. 1 keiner fremden Hilfe bedienen. ²Im Prüfungsverfahren gilt § 9 Abs. 3.

§ 53 Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Professoren bzw. Professorinnen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sowohl in Sitzungen als auch im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet die Umlaufverfahren ein. ³Er bzw. sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er bzw. sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem bzw. der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Soll der Prüfungsausschuss in einer Sitzung entscheiden, so ist er beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und außer dem bzw. der Vorsitzenden wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Verwaltungsakte in Angelegenheiten der Juristischen Universitätsprüfung, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 54 Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) ¹Zu Prüfern bzw. Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme der in § 52 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn einer Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers bzw. der Prüferin ist zulässig.

§ 55 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer bzw. Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 56 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um drei Semester überschritten werden (Höchstfrist).

(2) ¹Überschreitet ein Studierender bzw. eine Studierende die Höchstfrist aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss grundsätzlich ein Zeugnis eines Arztes bzw. einer Ärztin vorlegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die in der Regel am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein Bescheid.

§ 57 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich

(1) Zum Studium im Schwerpunktbereich ist auf Antrag zuzulassen, wer

1. als Studierender bzw. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist und
2. mit Erfolg an der Zwischenprüfung (§ 17) teilgenommen hat.

(2) ¹Die Zulassung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich (§ 6 Abs. 3 Satz 1) gewählt wird.

³Er ist mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten studienbegleitenden Leistungskontrolle zu verbinden (§ 59). ⁴Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Stellung des Antrags festsetzen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
3. der Bewerber bzw. die Bewerberin seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zur Meldung zu Prüfungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung oder durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Prüfung verloren hat oder
4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Über den Antrag wird durch Bescheid entschieden. ²Erfolgt die Zulassung, wird in dem Bescheid der gewählte Schwerpunktbereich genannt. ³Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss kann der Schwerpunktbereich gewechselt werden, solange noch keine der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Teilprüfungen bestanden wurde.

2. Titel: Studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 58 Angebot von studienbegleitenden Leistungskontrollen

(1) Es wird sichergestellt, dass in jedem Semester in jedem Schwerpunktbereich mindestens eine studienbegleitende Leistungskontrollklausur im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und mindestens ein Seminar im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 2 angeboten werden.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Seminare bis Ende des Vorlesungszeitraums des vorausgehenden Semesters unter Angabe des Schwerpunktbereichs ortsüblich bekannt gemacht werden. ²Er bzw. sie wirkt ferner darauf hin, dass die studienbegleitenden Leistungskontrollklausuren zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gemacht werden. ³Er bzw. sie kann im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Fristen, Termine und Verfahren der Meldung zu diesen Teilleistungen bestimmen und bekannt machen.

§ 59 Zulassung zu studienbegleitenden Leistungskontrollen

¹Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilleistung im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ist spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem diese Leistungen absolviert werden, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminar, studienbegleitende Leistungskontrollklausur) und, falls in einem Schwerpunktbereich mehrere studienbegleitende Leistungskontrollen angeboten werden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu benennen.

§ 60 Durchführung, Bewertung und Wiederholung studienbegleitender Leistungskontrollen

¹Für die Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinn des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gelten §§ 29 bis 31 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Studiendekans bzw. der Studiendekanin der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt. ²Für die Bewertung von Teilleistungen im Sinn des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gilt § 25 mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 5 entsprechend. ³Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Teilleistungen können jeweils einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ⁵Als Wiederholung ist auch die Absolvierung einer Leistung im Sinn von § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich gewechselt wurde. ⁶§ 27 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 4 gilt entsprechend. ⁷Meldet sich ein Studierender bzw. eine Studierende nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder tritt er bzw. sie zu einer Wiederholungsprüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, nicht an, so ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen. ⁸Beruhet die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, gilt § 56 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

§ 61 Seminar

Die Seminarleistung im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 2 umfasst neben der Teilnahme an den Seminarveranstaltungen einen mündlichen Vortrag sowie eine schriftliche Ausarbeitung.

§ 62 Mitteilung der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungskontrollen

¹Die Einzelnoten der Teilprüfungen sowie die sich nach § 60 Sätze 2 bis 4, 6 bis 8 ergebenden Rechtsfolgen werden den Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur studienabschließenden Klausur (§ 65).

§ 63 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungen im Sinn des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. ³Bei der Anerkennung von Leistungen, die an einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden (§ 43 JAPO). ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Titel: Studienabschließende Klausur

§ 64 Regeltermin, Meldung zur studienabschließenden Klausur

(1) ¹Die studienabschließende Klausur (§ 52 Abs. 1 Nr. 3) kann frühestens in dem auf den letzten studienbegleitenden Leistungsnachweis (§ 58) folgenden Semester abgelegt werden. ²Sie findet regelmäßig in der letzten Vorlesungswoche des Semesters statt.

(2) Für die Meldung zur studienabschließenden Klausur gilt § 59 entsprechend.

§ 65 Zulassung zur studienabschließenden Klausur

(1) Wer die Teilprüfungen im Sinn des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abgelegt hat, ist vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 zur studienabschließenden Klausur im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 3 zuzulassen.

(2) Die Zulassung zur studienabschließenden Klausur setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 einen fristgerechten schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss voraus, der beim Prüfungsamt einzureichen ist.

(3) Die Zulassung zur studienabschließenden Klausur ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Frist zur Stellung des schriftlichen Antrags versäumt oder
3. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ergeht durch Bescheid. ²Erfolgt die Zulassung, werden in dem Bescheid Ort und Zeit der studienabschließenden Klausur mitgeteilt.

§ 66 Gegenstand, Durchführung und Bewertung der studienabschließenden Klausur

(1) ¹Die studienabschließende Klausur erstreckt sich auf die Pflichtveranstaltungen (§ 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2) des gewählten Schwerpunktbereichs. ²Für die Durchführung gelten §§ 29 bis 31 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Studiendekans bzw. der Studiendekanin der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschuss tritt.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen dürfen bei der Ablegung der studienabschließenden Klausur nur die von dem Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(3) ¹Die studienabschließende Klausur wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ²Jeder der Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet die Klausur unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 selbstständig. ³Die Note der Klausur ergibt sich aus der Summe dieser Einzelbewertungen, geteilt durch zwei.

(4) Die Note der studienabschließenden Klausur wird den Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben.

§ 67 Wiederholung der studienabschließenden Klausur

(1) ¹Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete studienabschließende Klausur kann einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ³Eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete studienabschließende Klausur kann nicht wiederholt werden. ⁴§ 68 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der studienabschließenden Klausur schriftlich an den Prüfungsaus-

schuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.²Bei Versäumung der Fristen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Gründe nicht zu vertreten.³§ 56 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 68 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) ¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er bzw. sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 52 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die studienabschließende Klausur (§ 52 Abs. 1 Nr. 3) abweichend von § 67 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen.²Der Antrag auf Zulassung zu dieser weiteren Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der studienabschließenden Klausur schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen, sofern nicht dem Bewerber bzw. der Bewerberin wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.³§ 56 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die studienabschließende Klausur gemäß Abs. 1 wiederholt, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis.²Die Rechtsfolgen bestandener Teilprüfungen bleiben unberührt.³Die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls entsprechend § 69 Abs. 2 erneut festgesetzt.⁴Zuständig für die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.⁵Wird die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt, so gilt § 69 Abs. 3 und 4 entsprechend.⁶§ 63 bleibt unberührt.

4. Titel: Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 69 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Note der studienabschließenden Klausur und die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung werden von dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

(2) ¹In die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 ein.²Die Note der studienbegleitende Leistungskontrollklausur ist einfach, die Note der Seminarleistung dreifach und die Note der studienabschließenden Klausur zweifach zu zählen.³Die sich ergebende Gesamtsumme ist durch sechs zu teilen.⁴Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁵Die Notenbezeichnung richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 JAPO nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(3) Die Juristische Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.

(4) Die Juristische Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung unter Berücksichtigung der letzten Wiederholungsprüfungen „mangelhaft“ (1,50 bis 3,99 Punkte) oder „ungenügend“ (0 bis 1,49 Punkte) ist.

(5) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO.²Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 70) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(6) ¹Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die Juristische Universitätsprüfung bestanden und im Anschluss hieran die studienabschließende Klausur wiederholt, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis.²Die Rechtsfolgen abgelegter Teilprüfungen bleiben unberührt.³Die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls entsprechend Abs. 2 erneut festgesetzt.⁴Zuständig für die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.⁵Wird die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt, so gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.⁶§ 63 bleibt unberührt.

(7) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 70 Bescheinigung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs mit den ihm angehörenden Prüfungsgebieten sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 68 oder des § 69 Abs. 6 die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt wird.

5. Titel: Ausschluss von der Teilnahme; Rücktritt, Versäumnis; Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit; Nachteilsausgleich

§ 71 Ausschluss von der Teilnahme

(1) Zugelassene Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen sind insoweit von der Juristischen Universitätsprüfung ausgeschlossen, als ihnen zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist.

(2) Von der Teilnahme an der Juristischen Universitätsprüfung können zugelassene Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
2. an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹§ 72 gilt entsprechend. ²In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 2 gilt zudem § 73 entsprechend.

§ 72 Rücktritt, Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen nach Zulassung und vor Beginn der Juristischen Universitätsprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Erscheinen Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen zur Bearbeitung einer schriftlichen Leistungskontrolle nicht oder geben sie eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen eine Seminarveranstaltung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 ganz oder teilweise versäumen.

§ 73 Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit

(1) Die Folgen der Säumnis (§ 72) treten nicht ein, wenn Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).

(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Die Geltendmachung einer Verhinderung bei einer Teilprüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der bereits abgelegten Teilprüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) ¹Für Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall im unmittelbaren Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen zu erfolgen.

(5) ¹Ist Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung einer Teilprüfung nach § 52 Abs. 1 nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf schriftlichen Antrag bei Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 oder 3 das Fernbleiben, bei Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 auch die Nichtanfertigung genehmigt werden. ²Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Verhinderung (Abs. 1 bis 3), Prüfungsunfähigkeit (Abs. 4) oder Unzumutbarkeit (Abs. 5) ist eine nicht oder nicht vollständig abgelegte Teilprüfung in vollem Umfang an einem von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. ²Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen.

§ 74 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsverhinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(2) ¹Anderen Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Teilprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines bzw. einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. Ärztin zu führen.

6. Titel: Einsichtnahme

§ 75 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

¹Für das Recht des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin auf Einsichtnahme in seine bzw. ihre bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4. Abschnitt: Studienberatung

§ 76 Zentrale Studienberatung

¹Die zentrale Studienberatung der Julius-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. vor Studienbeginn in Zweifelsfällen;
2. vor einem Wechsel des Studiengangs;
3. in Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

§ 77 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater bzw. Fachstudienberaterinnen durchgeführt. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. bei Aufnahme des Studiums;
2. bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
3. nach nicht bestandenen Prüfungen;
4. nach einem Hochschulwechsel.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78 Vorrang der JAPO

Die Regelungen der JAPO haben Vorrang vor den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 79 Verweisungen

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung auf Vorschriften außerhalb dieser Studien- und Prüfungsordnung verweist, ist damit auf deren jeweils geltende Fassung verwiesen.

§ 80 Inkrafttreten; zeitlicher Geltungsbereich; Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Würzburg aufnehmen oder dorthin wechseln. ²Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2011/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) ¹Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ vom 18. Dezember 2003, geändert durch Satzung vom 1. März 2005, außer Kraft, soweit nicht in § 81 die übergangsweise Fortgeltung angeordnet ist.

§ 81 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die ihr Studium an der Universität Würzburg vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2011/2 zugelassen werden, können bis zur Zulassung zur Juristischen Universitätsprüfung wählen, ob sie die Studienarbeit und die mündliche Universitätsprüfung oder die Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 dieser Satzung ablegen wollen; wer keine fristgemäße Wahl trifft, hat die Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 dieser Satzung abzulegen. ²Ein solches Wahlrecht besteht auch im Fall der Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit oder Unzumutbarkeit hinsichtlich der Anfertigung der Studienarbeit nach erstmaliger Zulassung zu dieser. ³Für den Fall der Wiederholung der Studienarbeit oder der mündlichen Prüfung sowie der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Notenverbesserung findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ vom 18. Dezember 2003, geändert durch Satzung vom 1. März 2005, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Dekans der Studiendekan bzw. die Studiendekanin tritt. ⁴Gleiches gilt für Studierende, welche die Studienarbeit und die mündliche Universitätsprüfung gemäß Satz 1 oder 2 wählen. ⁵Für Studierende, welche gemäß Satz 1 oder 2 die Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 dieser Satzung wählen, gelten die Vorschriften dieser Satzung. ⁶§ 42 gilt ab dem Wintersemester 2008/2009 für alle Studierenden. ⁷Ab dem Wintersemester 2013/2014 (Prüfungstermin 2013/2) gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Satzung.